

ענדדיקע לענדער ארטיקלען רעצענזיעס יידישע לימודים סעמינארן און קורסן קולטור נייעס ידיעות נייע ביכי
ארטיקלען רעצענזיעס יידישע לימודים סעמינארן און קורסן קולטור נייעס ידיעות נייע ביכער יידישע לימוד
סעמינארן און קורסן קולטור נייעס ידיעות נייע ביכער יידישע לימודים אין דייטשרעדנדיקע לענדער ארטיקל
ון קורסן קולטור נייעס ידיעות נייע ביכער יידישע לימודים אין דייטשרעדנדיקע לענדער ארטיקלען רעצענז
נייעס ידיעות נייע ביכער יידישע לימודים אין דייטשרעדנדיקע לענדער ארטיקלען רעצענזיעס יידישע לימוד

JIDDISTIK MITTEILUNGEN

JIDDISTIK IN DEUTSCHSPRACHIGEN LÄNDERN

סעמינאר
לימודים סעמינארן און קור
נארן און קורסן קולטור נייע
רסן קולטור נייעס ידיעות ני
יעס ידיעות נייע ביכער יידי
ע ביכער יידישע לימודים א
לימודים אין דייטשרעדנדי
רעדנדיקע לענדער ארטיקל
ענדער ארטיקלען רעצענז
ן רעצענזיעס יידישע לימוד
סעמינאר
לימודים סעמינארן און קור
נארן און קורסן קולטור נייע
רסן קולטור נייעס ידיעות ני
יעס ידיעות נייע ביכער יידי
ע ביכער יידישע לימודים א
לימודים אין דייטשרעדנדי
רעדנדיקע לענדער ארטיקל
ענדער ארטיקלען רעצענז
ן רעצענזיעס יידישע לימוד
סעמינאר
לימודים סעמינארן און קור

Wulf Otto Dreeßen:
Lilith und der Artusritter

Simon Neuberg:
Noch einmal die *Bney-Hes: (be)hesemen*

Rosemarie Kosche:
**Jiddisches in der Landesbibliothek
Oldenburg**

Buchanzeigen

Lehrveranstaltungen an Hochschulen

Andere Lehrveranstaltungen

Kulturelle Veranstaltungen

Nachrichten

Neuerscheinungen

Nr. 29

April 2003

יעס ידיעות נייע ביכער יידי
ע ביכער יידישע לימודים א
לימודים אין דייטשרעדנדי
רעדנדיקע לענדער ארטיקל

Noch einmal die *Bney-Hes*: (be)hesemen

[...] und sal unser herre der bischof Emerich sin insigel und der stifte irs capitels insigel und die stat der stede insigel an diesen brief hengen zû unsern insigeln und sal auch der Juden rat von Wormsze sich verbinden und *behesemen* und besigeln mit ir schrift under diesem gegenwortigen briefe alle die artikel die vorgeschrieben sint ûmer me stede zû halten.¹

Wenn in dieser bekannten Urkunde die Wormser Gemeinde eine Verpflichtung eingehen soll, erscheint nicht nur das Verb *besigeln*, sondern daneben auch *behesemen*, das vermutlich für die jüdische Seite eine ähnliche Bedeutung mit größerer performativer Kraft vereint (oder einen zusätzlichen Schutz gegen Mißverständnisse darstellt). Obwohl dieses Verb anscheinend nirgends kommentiert oder auch nur verzeichnet wird, ist es verhältnismässig leicht zu durchschauen: Es handelt sich um eine Ableitung vom Substantiv *hössem* ›Siegel‹ (bzw. von seiner dreikonsonantischen verbalen Wurzel), die genau parallel zu *besiegeln* gebildet ist. Ein „Siegel“ des Wormser Judenrates ist allerdings weder belegt noch für diese Formulierung vorauszusetzen. Die Bedeutung mag einfach „unterzeichnen, unterschreiben“ sein, wie in hebräischen Urkunden aus den Rheinlanden im 13. und 14. Jahrhundert für חתם üblich² und auch beim heute noch lebendigen (meist reflexiven) jiddischen Verb aus derselben Familie *chaßmenen* [344a, 414a, 514b, 600a], *farchaßm(en)en* [26b, 70a, 75b, 110b, 320a-b, 414a, 483a] bzw. *unterchaßm(en)en* [294b, 344a]³

¹ 1312 Juli 25 „Vergleich zwischen dem Bischof Emmerich von Worms und dem Domkapitel einerseits, und der Judenheit von Worms andererseits, über die Modalitäten der Wahl und Bestätigung des Judenbischofs und der Mitglieder des Judenrats“; überliefert in einem Vidimus vom 23. Dezember 1363 und in mehreren jüngeren Abschriften; mehrfach ediert, hier zitiert nach Heinrich Boos (Hrsg.): *Urkundenbuch der Stadt Worms*, Bd. II 1301–1400. Berlin 1890, Nr. 74, S. 45–47, hier S. 47, Z. 16–21.

² Beispiele in: *Das Judenschreibsbuch der Laurenzpfarre zu Köln (...)* unter Mitwirkung von M. Stern hrsg. v. R. Hoeniger (= *Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland 1*). Berlin 1888, passim. Vgl. a. weiter unten die Beispiele aus Speyer.

³ Spaltenangaben hier nach Stutchkoff, Nokhem: *Der ojzer fun der jidischer schprach* [Thesaurus der jidd. Sprache]. New York 1950. Moderne jiddische Wörterbücher verzeichnen ebenfalls *ojfchaßmenen* [110a], *opchaßmenen* [344a], *zechchaßmenen*, [344a] *zuchaßmenen* [344a] und das Substantiv *farchaßmetkajt* [110a], sowie auch die spöttische Entstellung des Wortes *chaßene* ‚Hochzeit‘ als *chaßmene* oder *chaßmejnu* [646a], was die Lebendigkeit des

bekannt. Ja – es liegt nahe, gerade wenn es um eine in hebräischen Schriftzeichen zu leistende Unterschrift geht, ein spezifisches Wort gebrauchen zu wollen (hier neben *besigeln mit ir schrift*). Bemerkenswert ist aber die Schreibweise,⁴ weil sie eindeutig ein frühes und bisher nicht bemerktes Zeugnis für die *Bènè-Hess*-Ausssprache darstellt, nämlich derjenigen auf das westliche Aschkenas beschränkten Aussprache-Tradition, bei der ein hebräisches Heth als [h] realisiert wird und mit einem offenen [e]-Vokal verbunden ist.⁵

Inwieweit *behesemen* in der Umgangssprache der Juden lebendig war, läßt sich aus einem deutschen Text, der im Verbund mit Christen redigiert

Wortes unterstreicht. Auch andere Ableitungen aus derselben Wurzel sind gebräuchlich (z.B. *chßime* ›Unterschrift‹, umgangssprachlich aber auch ›Ohrfeige‹).

⁴ Christoph Cluse vom Arye-Maimon-Institut an der Universität Trier hat freundlicherweise die Schreibung der ältesten verfügbaren Quelle überprüft (deswegen verzichte ich auf eine Überprüfung des älteren Abdrucks bei Johann Friedrich Schannat: *Historia episcopatus Wormatiensis* [...], Bd. 2: *Codex probationum*. Frankfurt 1734, S. 161), und hat zwei weitere ältere und verstecktere Belege ausfindig gemacht, zu denen unten mehr gesagt wird (zu beachten ist auch dort die konsequente [e]-Schreibung). Ihm verdanke ich auch Hinweise und Hilfe bei der Materialbeschaffung. Die Suche nach einem solchen Wort, bzw. nach den deutschsprachigen Urkunden die Juden betreffend, in denen es vorkommen könnte, gestaltet sich unerwartet schwierig: Die Urkunden-Editionen sind verstreut, und Regesten-Sammlungen kennzeichnen oft nicht die Originalsprache. Möglicherweise sind also weitere Belege auch in gedruckten Urkundenbüchern zu finden. Das Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache, auf der Grundlage des *Corpus der altheutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300* (erarb. von S. Ohly und P. Schmitt). Berlin 1994, zeigt lediglich, daß unser Wort vor 1300 nicht belegt ist.

⁵ Zu diesem Themenkomplex vgl. Erika Timm: *Graphische und phonische Struktur des Westjiddischen unter besonderer Berücksichtigung der Zeit um 1600*. Tübingen 1987, § 29.2.1, S. 266–270 mit Diskussion der früheren Literatur, bes. Max Weinreich (1957/58): *Bnej-heß un bnej-cheß in Aschkenas: di problem – un woß si lost unds hern*. In: *Jivo-bleter* 41 (1957), S. 101–123, bzw. in: *Schmucl Niger-buch* (red. Sch. Bikl und L. Lerer). New York 1958, gleiche Paginierung, der als erster versuchte, das betroffene Territorium zu kartieren. Natürlich gehören die frühen Gemeinden der Schum-Städte am Rhein zum Gebiet der *Bènè-Hess*, die dortigen Belege fügen sich also ganz unauffällig in die Dialektologie des Phänomens. Den von M. Weinreich und E. Timm gesammelten Belegen ist eine anscheinend übersehene Aussage hinzuzufügen, vgl. *Judischer Tèrijak*. Hanau 1615 (auch unter dem Titel *Šefer hanizohön* bzw. *Zorè hajèhudim* nachgedruckt, z.B. Amsterdam 1737) von Salman [Zvi Hirsch] Aufhausen (= C.B. 6962), Kap. II-10. Dort schreibt der Autor zur Rechtfertigung einer gewagten Etymologie: [...] *un' is dás lösen also mēšubeš wordèn durch di' Ašcenasim, di' 'n for ain 'n brauchen*. Die Aussage kann nicht ganz zuverlässig geographisch eingegrenzt werden, da der Herkunftsort des Autors ([Bopfingen-]Aufhausen) zwar bekannt ist, dieser aber offenbar beide Aussprache-Traditionen kennt und in seinem Werk Argumente verarbeitet, die von großer Belesenheit auch in Sprach-Fragen zeugen; immerhin spricht die Tatsache, daß er die *Bènè-Hess*-Ausssprache pauschal den Aschkenasim zuschreibt, eher dafür, daß sein (schwäbischer) Herkunftsort sich im *Bènè-Hess*-Bereich befindet (er also als Kind mit dieser Aussprache zuerst in Berührung kam), was auch zum bisher Bekannten paßt.

wurde,⁶ und dessen Wortlaut vornehmlich von ihnen bestimmt wurde, nicht direkt ablesen, allerdings spricht einiges dafür, das Wort als normalen Bestandteil der jiddischen Sprache der Zeit anzusehen:

- Die Wortbildung entspricht einem bekannten Muster: Ableitungen aus einer hebr. Wurzel werden mit einem [a]-Vokal versehen, der bei Heth zu [e] wird.⁷
- Das Verb reiht sich in eine verbreitete Wortfamilie ein, aus der, wie gesagt, mehrere Verben heute noch gängig sind.
- Schließlich ist dieser Beleg, wie bereits angekündigt, nicht ganz isoliert. Man könnte bezweifeln, daß der Wormser Beleg für eine Datierung auf 1312 in Anspruch genommen werden darf; wie wir sehen werden, wäre auch das Datum der Kopie (1363) neben den bisher bekannt gewordenen vergleichbaren Wörtern noch bemerkenswert früh ... und die nun einzuführenden Belege sind in Speyerer Originalen aus dem Jahre 1333 erhalten!

[...] Ouch hant sie uns gelobet, dez vogenanten gebotdes unde satzunge zû gebenne einen *behesemetden* brief mit allen den fürworten, also da vor bescheiden ist.⁸

Die flektierte Partizipial-Endung spricht auch dafür, daß das Verb in der Sprache voll integriert ist. Vom selben Tag am selben Ort stammt auch folgendes Zitat:

[...] Sie hant uns ouch gelobet zû gebenne über den vorgeschribenne verzig einen *gehese met* brief mit allen den fürworten, also da vor bescheiden ist.⁹

⁶ Für eine Diskussion der Entstehungsumstände dieser Urkunde, vgl. Alfred Haverkamp: „Concivilitas“ von Christen und Juden in Aschkenas im Mittelalter. In: Jüdische Gemeinden von der Antike bis zur Gegenwart (R. Jütte und A. P. Kustermann Hrsg.). Wiesbaden 1998, S. 103–136, hier S. 121f. Zu einer eher Syntax und Phraseologie betreffenden Beeinflussung infolge jüdisch-christlicher redaktioneller Zusammenarbeit vgl. G. Herlitz: Hebraismen in lateinischen und deutschen Judenurkunden des Mittelalters. In: Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden. Festschrift zum siebzigsten Geburtstag Martin Philippons. Leipzig 1916, S. 39–52.

⁷ Und zwar ist im (Silben-)Anlaut [hɛ], im Inlaut [ɛh] zu erwarten, cf. Simon Neuberg: Pragmatische Aspekte der jiddischen Sprachgeschichte am Beispiel der *ʿZenerenex*. Hamburg 1999, S. 33f. mit Diskussion der Parallelfälle *schechten* und *mekn* (von טוּשׁ *š-h-t* bzw. מַחַק *m-h-k*), wo Heth als zweiter (nicht erster) Buchstabe der Wurzel erscheint.

⁸ 1333 Dezember 23 „Verordnung des Speyerer Judenrates, daß kein Jude sich bei jemand außerhalb der Stadt um eine Stelle im Judenrat zu Speyer bewerben dürfe“. Ediert in Alfred Hilgard: Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer. Straßburg 1885, Nr. 422, S. 372f., hier S. 372, Z. 25–27.

Diese beiden Vorkommensfälle bestätigen, daß das Wort für die Handlung eingesetzt wird, durch die Juden einem Schriftstück Rechtskraft verleihen.

Bemerkenswert an dem letzten Zeugen ist, daß dort das Simplex erscheint, aber auch die Tatsache, daß die Bestätigung dieser Urkunde durch den Rat auf einem besonderen Pergamentblatt vorliegt (Hilgard, Abb. III, nach S. 371) und dort die „Unterzeichneten“ sowohl dieses ihr Unterzeichnen als auch das „Besiegeln durch den Rat“ mit dem hier interessierenden hebr. Verb חתם ausdrücken (Z. 1: נחנו חתומי מטה „wir Unterzeichneten“, Z. 13 כתב חתום בחותמם „ein mit ihrem Siegel besiegeltes Schriftstück“, Z. 16 ככתבו וחתמנו „wir haben geschrieben und unterzeichnet“).

Die hier vorgestellten neuen Belege für *behesemen* sind für die jiddische Sprachgeschichte gleich mehrfach wichtig:

- als frühe datierbare und lokalisierbare aschkenasische Belege der *Bèné-Hess*-Aussprache mit Bestätigung der damit einhergehenden vokalischen [ɛ]-Färbung¹⁰
- als früheste Belege für die Bildung eines Verbs mit Vor- und Nachsilbe aufgrund einer hebräischen Wurzel¹¹
- als früheste aschkenasische Belege für die spirantisierte Aussprache des *h*¹² – ob die Aussprache bereits einem [s] gleich kam, kann allerdings nicht entschieden werden, diese Graphien sind jedenfalls im Verbund mit etwa zeitgleichen Belegen für <s>-Graphien aus Frankreich zu betrachten.

Diese Belege zeigen auch, daß deutschsprachige Texte, die das Ergebnis einer christlich-jüdischen Verhandlung oder Zusammenarbeit darstellen, Jiddisten einiges zu bieten haben (bis in ihre formelhaften, für Historiker nur wenig informativen Teile); eine umfangreiche Sammlung solcher Quellen würde u.U. unsere Kenntnis der nur durch sporadische Belege illustrierten Frühzeit wesentlich bereichern können.

Simon Neuberg, Trier

⁹ 1333 Dezember 23 „Die Judenschaft erklärt, daß sie auf die Verfolgung und Bestrafung derjenigen Juden verzichte, welche sich bei dem Rate von Speyer um ihre Einreihung in den Judenrat beworben haben“. Ibid. Nr. 423, S. 373f., hier S. 374, Z. 1–3.

¹⁰ Schon für die Zeit um 1400 gut bezeugt, z.B.: Zürich 1385, Timm a.a.O., S. 267 mit Anm. 4.

¹¹ Bisher am ältesten *vermassert* 1385 (von מַסַּר *m-š-r*, cf. noch standardjidd. *farmaßern* „verraten, denunzieren“); Timm § 47.2.3, S. 369 – aus derselben lateinschriftlichen Zürcher Quelle.

¹² Bisher erst 1435 belegt; Timm § 46.2.2 S. 353.